

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Trockenliegeplatz Sommer

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen das vertragliche Verhältnis zwischen der Fa. Bootswerft Heinrich AG und den Mietern (natürliche oder juristische Personen) eines Bootstellplatzes.

Mietobjekt

2. Die Stellplätze dürfen nur für das Abstellen von Bootsanhängern und Booten auf Anhängern verwendet werden. Während der Bootsbenutzung darf auf dem Stellplatz auch das Fahrzeug stationiert werden. Die Anhänger, Boote und Fahrzeuge sind auf dem zugewiesenen Platz ordentlich, sauber und in gesichertem Zustand abzustellen. Es dürfen weder Dritte, noch die Fa. Bootswerft Heinrich AG beeinträchtigt oder gefährdet werden. Zweckentfremdung ist nicht gestattet.
3. Im Stellplatzvertrag nicht eingeschlossen ist die Benutzung von Werkzeugen, betrieblichen Einrichtungen oder der Bezug von Energie oder Wasser.
4. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten, ausgeschiedenen Stellplatz. Die Fa. Bootswerft Heinrich AG behält sich das Recht vor, Stellplätze auch während der Saison neu zuzuweisen.

Mietzins

5. Das Entgelt für die Benutzung des Stellplatzes ist für die jeweilige Mietperiode im voraus zu entrichten. Die aktuelle Preisliste und die jeweils geltenden Konditionen sind auf der Internetseite www.heinrichwerft.ch jederzeit einsehbar.
6. An zurückgelassenen Booten und Anhängern steht der Fa. Bootswerft Heinrich AG für nicht bezahlte Miete ein kaufmännisches Retentionsrecht zu.

Dauer & Auflösung

7. Die Abrechnung des Stellplatzes erfolgt saisonal. Für die Sommersaison für den Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober. Der Winterstellplatz richtet sich nach den AGB des Winterlagervertrages.
8. Die Stellplatzvereinbarungen werden nur für die Dauer einer ganzen Saison geschlossen. Teilt der Mieter die Auflösung des Verhältnisses nicht spätestens mit Ablauf der Saison schriftlich mit, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um die nächste Sommersaison.

Haftung

9. Die Benutzung des Stellplatzes und der damit verbundenen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter haftet für den von ihm oder seinen eingebrachten Gütern angerichteten Schaden. Er haftet für seine Gäste und den durch ihre Güter angerichteten Schaden.
10. Die Fa. Bootswerft Heinrich AG lehnt jede Haftung ab, unabhängig durch welche Umstände der Schaden eingetreten ist.
11. Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen der Stellplätze aufgrund höherer Gewalt, witterungsbedingte Einschränkungen oder wegen behördlicher Auflagen berechtigen nicht zu einer Reduktion der Stellgebühren.

Nebenabreden

12. Alle abgestellten Boote und Anhänger müssen klar gekennzeichnet sein. Insbesondere müssen die Anhänger / Slipwagen deutlich gekennzeichnet sein, sodass eine Zuordnung zum jeweiligen Boot/Halter jederzeit möglich ist.
13. Herrenloses Gut oder Waren, die als herrenlos betrachtet werden müssen, werden von der Fa. Bootswerft Heinrich AG auf Kosten des letzten Besitzers entsorgt.
14. Die Mieter haben untereinander entsprechend Rücksicht zu nehmen
15. Die Untervermietung des Stellplatzes bedarf der Zustimmung der Fa. Bootswerft Heinrich AG.
16. Die Fa. Bootswerft Heinrich AG behält sich vor, im Bedarfsfall eine Platzordnung (Hausordnung) zu erlassen. Sie wird ebenfalls im Internet publiziert und an die Mieter abgegeben.

Formvorschriften

17. Stellplatzvereinbarungen gelten nur bei Einhaltung der Schriftform und Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind nur schriftlich gültig.
18. Die jeweils gültigen Bedingungen und Preise sind auf der Homepage der Fa. Bootswerft Heinrich AG publiziert. Sie werden auch in Papierform abgegeben und gelten spätestens mit der Bezahlung der Rechnung oder der weiteren Benutzung des Stellplatzes als anerkannt.
19. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag kommt das Schweizerische Mietrecht zur Anwendung.
20. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich Kreuzlingen.